

Artikel 28 DSGVO

(1) Erfolgt eine [Verarbeitung](#) im Auftrag eines [Verantwortlichen](#), so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend [Garantien](#) dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die [Verarbeitung](#) im Einklang mit den Anforderungen dieser [Verordnung](#) erfolgt und den Schutz der Rechte der [betroffenen Person](#) gewährleistet.

(2) Der [Auftragsverarbeiter](#) nimmt keinen weiteren [Auftragsverarbeiter](#) ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des [Verantwortlichen](#) in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der [Auftragsverarbeiter](#) den [Verantwortlichen](#) immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer [Auftragsverarbeiter](#), wodurch der [Verantwortliche](#) die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(3) Die [Verarbeitung](#) durch einen [Auftragsverarbeiter](#) erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den [Auftragsverarbeiter](#) in Bezug auf den [Verantwortlichen](#) bindet und in dem Gegenstand und Dauer der [Verarbeitung](#), Art und Zweck der [Verarbeitung](#), die Art der [personenbezogenen Daten](#), die Kategorien [betroffener Personen](#) und die Pflichten und Rechte des [Verantwortlichen](#) festgelegt sind. Dieser [Vertrag](#) bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der [Auftragsverarbeiter](#)

- a) die [personenbezogenen Daten](#) nur auf dokumentierte Weisung des [Verantwortlichen](#) – auch in Bezug auf die Übermittlung [personenbezogener Daten](#) an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der [Auftragsverarbeiter](#) unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der [Auftragsverarbeiter](#) dem [Verantwortlichen](#) diese rechtlichen Anforderungen vor der [Verarbeitung](#) mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
- b) gewährleistet, dass sich die zur [Verarbeitung](#) der [personenbezogenen Daten](#) befugten [Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet](#) haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) alle gemäß [Art. 32 DSGVO](#) erforderlichen Maßnahmen ergreift;
- d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
- e) angesichts der Art der [Verarbeitung](#) den [Verantwortlichen](#) nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der [betroffenen Person](#) nachzukommen;
- f) unter Berücksichtigung der Art der [Verarbeitung](#) und der ihm zur [Verfügung](#) stehenden Informationen den [Verantwortlichen](#) bei der Einhaltung der in den [Art. 32 DSGVO](#) bis [Art. 36 DSGVO](#) genannten Pflichten unterstützt;
- g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle [personenbezogenen Daten](#) nach Wahl des [Verantwortlichen](#) entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine [Verpflichtung](#) zur Speicherung der [personenbezogenen Daten](#) besteht,
- h) dem [Verantwortlichen](#) alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur [Verfügung](#) stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom [Verantwortlichen](#) oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

Mit Blick auf Unterabsatz 1 Buchstabe h informiert der [Auftragsverarbeiter](#) den [Verantwortlichen unverzüglich](#), falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese [Verordnung](#) oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(4) Nimmt der [Auftragsverarbeiter](#) die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte [Verarbeitungstätigkeiten](#) im Namen des [Verantwortlichen](#) auszuführen, so werden diesem weiteren [Auftragsverarbeiter](#) im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem [Vertrag](#) oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem [Verantwortlichen](#) und dem [Auftragsverarbeiter](#) gemäß Absatz 3 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende [Garantien](#) dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die [Verarbeitung](#) entsprechend den Anforderungen dieser [Verordnung](#) erfolgt. Kommt der weitere [Auftragsverarbeiter](#) seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste [Auftragsverarbeiter](#) gegenüber dem [Verantwortlichen](#) für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

(5) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß [Art. 40 DSGVO](#) oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß [Art. 42 DSGVO](#) durch einen [Auftragsverarbeiter](#) kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende [Garantien](#) im Sinne der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels nachzuweisen.

(6) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem [Verantwortlichen](#) und dem [Auftragsverarbeiter](#) kann der [Vertrag](#) oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 des vorliegenden Artikels genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer dem [Verantwortlichen](#) oder dem [Auftragsverarbeiter](#) gemäß den [Art. 42 DSGVO](#) und [Art. 43 DSGVO](#) erteilten Zertifizierung sind.

(7) Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß [Art. 93 Abs. 2 DSGVO](#) Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

(8) Eine [Aufsichtsbehörde](#) kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß [Art. 63 DSGVO](#) Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels genannten Fragen festlegen.

(9) Der [Vertrag](#) oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(10) Unbeschadet der [Art. 82 DSGVO](#), [Art. 83 DSGVO](#) und [Art. 84 DSGVO](#) gilt ein [Auftragsverarbeiter](#), der unter Verstoß gegen diese [Verordnung](#) die Zwecke und Mittel der [Verarbeitung](#) bestimmt, in Bezug auf diese [Verarbeitung](#) als [Verantwortlicher](#).

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 81](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung